

Antrag 212/II/2024**KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Die Verantwortung der Alleinerziehenden bedeutet alleinerziehend bis 27 und nicht bis 18**

1 Wir fordern die Angleichung des Anspruchs auf Unter-
2 haltsvorschuss an die Unterhaltspflicht. Der Unterhalts-
3 vorschuss ist bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs oder
4 Abschluss der ersten berufsqualifizierenden Ausbildung,
5 und/ oder Studium zu entrichten.

6

7 Begründung

8 Immer noch gilt jemand nur dann als alleinerziehend,
9 wenn ein oder mehrere Kinder im Haushalt unter 18 Jahre
10 alt sind. Immerhin ist man bis zum 27. Lebensjahr für sein
11 Kind unterhaltspflichtig.

12 Wer alleinerzieht, bekommt zum Beispiel nur bis zum 18.
13 Lebensjahr Unterhaltsvorschuss, obwohl man bis zum 27.
14 Lebensjahr verantwortlich für das Kind und unterhalts-
15 pflichtig sein kann. Nämlich so lange, wie längstens das
16 Kindergeld gezahlt wird. Daher muss der Begriff „Alleiner-
17 ziehend“ bis zum 27. Lebensjahr eines Kindes ausgedehnt
18 und entsprechende Leistungen angepasst werden.

19 Oft trifft es alleinerziehende Frauen mit voller Wucht,
20 wenn zum 18-ten Geburtstag des Kindes vom Jugend-
21 amt die Nachricht kommt, dass der Unterhaltsvorschuss
22 nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs nun wegfällt. Al-
23 leinerziehende sind dann vollständig allein für die Kinder
24 zuständig, obwohl der Anspruch auf Unterhalt bis zum
25 27. Lebensjahr anhält. Das kann man beim besten Willen
26 nicht verstehen.